

Ausgabe 13 | 2.7.2024

Betriebe sind mit der Bürokratiebelastung am Limit

Die Bürokratiebelastung stellt für die Wirtschaft in (Ober-)Österreich und der Europäischen Union eine erhebliche Herausforderung dar. Eine überwältigende Mehrheit von 98 Prozent der Unternehmen beschreibt die Bürokratiebelastung in einer Umfrage der sparte.industrie im Mai 2024 als zu hoch und daher nicht mehr verhältnismäßig. „Dieses Resultat verdeutlicht die Dringlichkeit, mit der Maßnahmen zur Entbürokratisierung ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und zu stärken,“ fordert der Obmann der sparte.industrie der WKOÖ Erich Frommwald.

Für 43 Prozent der Betriebe ist die Bürokratiebelastung seit langem (über 10 Jahre) ein Thema. Bemerkenswerterweise gaben jedoch 25 Prozent der Unternehmen an, dass die Problematik der Bürokratie erst in den letzten drei bis fünf Jahren verstärkt aufgekommen ist. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass neue gesetzliche Vorgaben und Regelungen in jüngerer Zeit die Bürokratie weiter verschärft haben.

Insbesondere bei den Lieferkettengesetzen sowie in der Abfallregulatorik fehlt es an praxistauglichen Umsetzungsgesetzen. Hier sind klare, einfache und umsetzbare Regelungen notwendig, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu reduzieren und die Einhaltung zu erleichtern. Auch ist für viele Betriebe die verpflichtende Mitwirkung an der Erhebung von Statistiken, eine massive Belastung ohne direkten Mehrwert.

Die massive Belastung durch Bürokratie hat direkte negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen und europäischen Unternehmen. Die komplexen und teilweise schwer nachvollziehbaren Vorschriften, lassen Unternehmen und Mitarbeiter nicht nur die Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit von Vorschriften hinterfragen, sondern verursachen erhebliche Kostensteigerungen in der Gegenwart. Auch die Innovationstätigkeit der Betriebe wird in Mitleidenschaft gezogen. So führt die Bürokratie zu Frustration bei Unternehmern und oft auch bei Mitarbeitern.

„Die Entbürokratisierung in der EU und in Österreich ist daher dringend notwendig. Ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit hat weitreichende Konsequenzen: Es kommt zu einem Vertrauensverlust in die Gesetzgebung und die allgemeine Stimmung in der Wirtschaft verschlechtert sich. Unternehmen benötigen einen verlässlichen und einfachen Rechtsrahmen, der ihnen ermöglicht, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren und innovativ zu bleiben,“ so Frommwald.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Gleitzeit: Kein Lohnabzug für Zeitschulden, die der Arbeitgeber veranlasst hat

Der Kläger war von 23.9.2019 bis 4.3.2022 bei der Beklagten als Zusteller beschäftigt. Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag für Bedienstete der Österreichischen Post AG (ÖPAG) anzuwenden. Im Arbeitsvertrag des Klägers ist eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt. Weiters heißt es:

„Für Zusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell gelten abweichend von c und d die Bestimmungen der am 3.9.2012 abgeschlossenen „Betriebsvereinbarung gemäß § 4b AZG iVm § 29 ArbVG und gemäß § 73 Abs 2 Z 2 PBVG sowie gemäß § 96 ArbVG über die Flexibilisierung der Normalarbeitszeit sowie über die Verwendung eines EDV unterstützten Zeiterfassungssystems sowie über begleitende Entgeltregelungen in den Zustellbasen der Division 'Brief' der Österreichischen Post AG.“ (im Folgenden: BV)

Die Betriebsvereinbarung lautet auszugsweise:

„A. Gleitende Arbeitszeit/ Arbeitszeitdurchrechnung

Ausscheiden der Mitarbeiterin

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses sind Zeitschulden bzw. Zeitguthaben bis zum Ende des Dienstverhältnisses tunlichst auszugleichen.

Sind bis Ende des Dienstverhältnisses dennoch Zeitguthaben oder Zeitschulden offen, so werden bei der Endabrechnung Zeitguthaben unter Berücksichtigung des zur Auszahlung gelangenden Mehrstunden-/Überstundenpauschales entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen ausbezahlt. Dies gilt nicht, sofern das Dienstverhältnis der Mitarbeiter/in durch Entlassung oder bei einer KV-neu-Mitarbeiter/in auch durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund endet. Zeitschulden werden mit dem Normalstundensatz von auszahlenden Beträgen abgezogen.“

Dem Kläger wurde vor Dienstantritt bei seiner Einschulung vom Ausbilder gesagt, dass Zusteller vor Ende der 8-stündigen täglichen Arbeitszeit nach Hause gehen können, wenn sie ihre Zustellungen erledigt hätten. Deshalb sei das ein super Job. Der Kläger führte seine Zustellungen immer sehr zügig und korrekt durch, sodass er meist eine Stunde früher fertig war. Er hatte daher fortlaufend Minusstunden auf seinem Zeitkonto. Diese Minusstunden wurden immer weiter übertragen.

Der Kläger übernahm zusätzlich Dienste für Kolleginnen und Kollegen, sogenannte „Mitbesorgung“. Diese Mehrstunden wurden jedoch nicht am Gleitzeitkonto erfasst, sondern als Überstunden ausbezahlt. Er wurde nie aufgefordert, länger zu bleiben, um die Arbeitszeit an der Zustellbasis „abzusitzen“, oder langsamer zuzustellen.

Das Dienstverhältnis wurde einvernehmlich auf Wunsch des Klägers aufgelöst. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wies das Zeitkonto des Klägers 122,48 Minusstunden auf. In der schriftlichen Auflösungsvereinbarung werden Minusstunden nicht erwähnt. Im Vorfeld hatte die Leiterin der Zustellbasis dem Kläger mitgeteilt, dass ihres Wissens bei der Auflösung die Minusstunden üblicherweise nicht abgezogen werden. Im Rahmen der Lohnendabrechnung für März 2022 wurden dem Kläger allerdings 1.166,01,- brutto aus dem Titel „Rückverrechnung Ist-Zeit“ in Abzug gebracht.

BILDUNG & ARBEIT

Der Kläger begehrt 1.166,01,- brutto sA, die ihm bei der Endabrechnung für Minusstunden abgezogen wurden. Der Abzug sei zu Unrecht erfolgt, da etwaige Minusstunden der Sphäre der Beklagten zuzurechnen seien. Er habe weder den Beginn noch das Ende der täglichen Normalarbeitszeit frei wählen können und sei durchgehend arbeitsbereit und arbeitswillig gewesen, weshalb ihm nach § 1155 Abs 1 ABGB auch das Entgelt zustehe. Er habe die negativen Zeitsalden auch de facto nicht abbauen können. Zusatzdienste seien extra verrechnet und im Folgemonat als Überstunden ausbezahlt worden. In der Auflösungsvereinbarung werde ein möglicher Gehaltsabzug nicht erwähnt. Darin sei ein Verzicht der Beklagten auf die Rückverrechnung von Minusstunden zu erblicken.

Die beklagte Arbeitgeberin argumentierte, der Gehaltsabzug sei aufgrund von Zeitschulden des Klägers zulässig erfolgt. Der Kläger sei im Briefzustelldienst in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell beschäftigt gewesen. Auf das Arbeitsverhältnis sei die Betriebsvereinbarung über die Flexibilisierung der Normalarbeitszeit vom 3.9.2012 zur Anwendung gelangt. An der Zustellbasis des Klägers habe der Dienst üblicherweise um 6:10 oder 6:15 Uhr begonnen, die Betriebsvereinbarung habe davon abweichend die freie Wahl des Dienstbeginns in einem Rahmen von -10/+20 Minuten erlaubt. Da nicht an jedem Tag gleich viel Post zuzustellen sei, ergäben sich Schwankungen zwischen den Tagen einer Woche, aber auch zwischen einzelnen Monaten. Daher sehe die Betriebsvereinbarung einen Durchrechnungszeitraum von einem Jahr vor.

Der Kläger habe sich im Arbeitsvertrag zu einer Tätigkeit im Umfang von 40 Stunden pro Woche verpflichtet. Die Zustellrayons seien so bemessen, dass sie im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung, also im Durchschnitt in 40 Stunden pro Woche, „bedient“ werden könnten. Der Kläger hätte daher das Arbeitstempo so zu wählen gehabt, dass im Schnitt die volle geschuldete Arbeitszeit aufgewendet werde. Wenn Zusteller:innen diese durchschnittliche Arbeitszeit dauerhaft und signifikant unterschritten, leide darunter entweder deren Gesundheit oder die Zustellqualität. Der Kläger habe mit seinem Vorgehen weisungswidrig gehandelt, wodurch es zu den Minusstunden gekommen sei. Diese seien bei Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechend der Betriebsvereinbarung abgezogen worden.

Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht entschieden im Sinne des Klägers.

Die Revision der beklagten Arbeitgeberin wurde vom OGH abgewiesen, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Nach § 1155 Abs 1 Satz 1 ABGB gebührt dem Dienstnehmer auch für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen, daran verhindert worden ist.

Maßgeblich ist, wessen Sphäre der Grund für das Unterbleiben der Arbeitsleistung zuzurechnen ist. Zur Sphäre des Arbeitgebers gehören generell alle die Dienstverhinderung auslösenden Ereignisse und Umstände, welche die Person des Arbeitgebers, sein Unternehmen, Organisation und Ablauf des Betriebes, die Zufuhr von Rohstoffen, Energien und sonstigen Betriebsmitteln, die erforderlichen Arbeitskräfte, die Auftragslage und Absatzlage sowie die rechtliche Zulässigkeit der betrieblichen und unternehmerischen Tätigkeit betreffen.

Die Zurechnung zur Sphäre des Arbeitgebers führt dazu, dass der Anspruch auf Entgelt aufrecht bleibt, obwohl keine Arbeitsleistung erbracht wurde. Das bedeutet auch, dass in diesen Fällen eine

BILDUNG & ARBEIT

Rückforderung oder ein Abzug des Entgelts für Minusstunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht kommt.

Resultieren bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verbleibende Minusstunden dagegen aus einer Gleitzeitvereinbarung, nach der der Arbeitnehmer Beginn und Ende seiner täglichen Arbeitszeit während des Gleitzeitrahmens selbst bestimmen kann, wird das Unterbleiben der Arbeitsleistung in der Regel der Sphäre des Arbeitnehmers zuzurechnen sein, da das Entstehen der Minusstunden auf seine eigenbestimmte Zeiteinteilung zurückzuführen ist.

Eine Rückzahlungspflicht bzw. Verrechnungsmöglichkeit wird allerdings dann verneint, wenn die Unmöglichkeit des Naturalausgleichs dem Arbeitgeber zuzurechnen ist, etwa bei berechtigtem vorzeitigem Austritt, unberechtigter Entlassung oder Arbeitgeberkündigung, sofern das Einarbeiten der Fehlstunden während der Kündigungsfrist unmöglich oder unzumutbar ist.

Zu prüfen ist daher zunächst, wessen Sphäre es zuzurechnen ist, dass beim Kläger die Zeitabrechnung am Ende des Arbeitsverhältnisses Minusstunden aufgewiesen hat. Grundsätzlich hatten die Parteien eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt. Zusätzlich wurde ein „Gleitzeitdurchrechnungsmodell“ vereinbart. Die Dispositionsmöglichkeit des Klägers aufgrund dieser Vereinbarung beschränkte sich allerdings darauf, innerhalb eines Rahmens von -10/+20 Minuten um einen vorgegebenen Zeitpunkt seinen Arbeitsbeginn festzulegen. Sämtliche anderen Parameter waren von der Beklagten vorgegeben, insbesondere die Zuteilung der zu erledigenden Arbeit (ein bestimmtes Rayon) und das Ende der Arbeitszeit, nämlich die vollständige Erfüllung der zugeordneten Aufgaben. Damit war aber die Dauer der Arbeitsleistung an jedem Tag zwar nicht zeitlich, aber durch die Übertragung der konkreten Arbeitsaufgabe (Zustellung in einem bestimmten Rayon) von der Beklagten vorgegeben und vom Kläger grundsätzlich nicht beeinflussbar.

Die Ausführungen der Beklagten dazu, dass dem Kläger der Vorwurf zu machen sei, die ihm übertragenen Aufgaben „zu schnell“ erledigt zu haben, verkennen, dass der Kläger in erster Linie das Bemühen um die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Arbeiten schuldete. Dass er aufgrund seines Arbeitstempos seine Aufgaben unzureichend erfüllt hat oder seine Gesundheit konkret gefährdet hat, behauptet auch die Beklagte nicht. Wenn er - wie die Revision moniert - schnell arbeitete, „um mehr Freizeit zu haben“, mag das richtig sein, ist aber hier nicht entscheidend. Im Übrigen wurde dem Kläger ja schon bei der Einstellung angekündigt, dass es sich deshalb um einen „super Job“ handle. Ein vernünftiges Arbeitstempo soll auch nicht der Verhinderung von Minusstunden, sondern der Einhaltung von Qualitätsstandards dienen.

Da dem Kläger von der Beklagten neben dem Abarbeiten seines Rayons keine anderen Aufgaben übertragen wurden und ein „Absitzen“ der Zeit in der Zustellbasis nicht erwünscht war, wurde ihm seitens der Beklagten keine Möglichkeit gegeben, allfällige aus seiner schnelleren Arbeitsweise resultierenden Minusstunden abzarbeiten. Das Entstehen der Minusstunden ist daher nicht auf eine unzureichende Zeiteinteilung des Klägers zurückzuführen. Vielmehr sind die bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegenden Minusstunden der Sphäre der Beklagten zuzurechnen, die dem Kläger nur ein klar bestimmtes Arbeitskontingent zur Erledigung zuwies und die Arbeitszeit mit dieser Erledigung begrenzte.

Zwar verweist die Beklagte zu Recht darauf, dass der Entgeltanspruch voraussetzt, dass der Arbeitnehmer zur Leistung bereit war. Der Kläger hat allerdings alle ihm übertragenen Aufgaben

BILDUNG & ARBEIT

ordnungsgemäß erledigt. Damit hat er seine Leistungsbereitschaft der Beklagten gegenüber ausreichend zum Ausdruck gebracht.

Richtig ist, wie die Revision ausführt, dass § 1155 ABGB dispositiv ist und daher von den Arbeitsvertragsparteien abbedungen werden kann. Die Grenze der Abdingbarkeit stellt somit die Sittenwidrigkeit dar.

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die in Pkt 9 der BV vorgesehene Abrechnung überhaupt als Abbedingen des § 1155 ABGB zu verstehen ist und ob die BV - unabhängig davon, ob sie dem AZG unterliegt - eine wirksame Gleitzeitvereinbarung darstellt.

Da die Beklagte es im zuvor aufgezeigten Sinn durch die Einteilung der Arbeit und die Vorgabe, dass mit der Erledigung der zugewiesenen Arbeit die Arbeitszeit endet, dem Kläger im Rahmen der Vereinbarung unmöglich machte, allfällige Minusstunden abzuarbeiten und sie selbst trotz Festlegung einer 40 Stunden Woche über die Besorgung des konkreten Zustellrayons hinaus kein Interesse an einer Arbeitsleistung des Klägers hatte, wäre ein Ausschluss des § 1155 ABGB in diesem Umfang nach § 879 Abs 1 ABGB unwirksam. Dieser Fall ist letztlich nicht anders zu beurteilen, als die Einteilung des Arbeitnehmers im Rahmen von vom Dienstgeber vorgegebenen Dienstplänen, die es dem Dienstnehmer unmöglich machen, die vereinbarte Stundenzahl zu erreichen. Im vorliegenden Fall bestand zwar keine Zeitvorgabe, aber eine klare Vorgabe des zu erbringenden Arbeitsumfangs, mit dessen Erledigung die Arbeit begrenzt war.

OGH 15.2.2024, 8ObA58/23x

2. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen

Mit diesem Seminar wissen Sie, auf welche Klauseln es tatsächlich bei Arbeitsverträgen ankommt. Obendrein lernen Sie rechtssicher zu formulieren. Arbeitsverträge bieten der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklausel, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

Termin/Ort: Mittwoch, 4.9.202, 13:00 - 17:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2024-5853>

ENERGIE

1. Einladung zum Erfahrungsaustausch zur Neuauflage des Bundes-Energieeffizienzgesetzes am 24. Juli 2024 von 14:00 - 16:00 Uhr in der WKO Oberösterreich

Die Neuauflage des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG 2023) ist ein wesentliches Instrument zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Senkung des Energieverbrauchs, das Ende der Lieferantenverpflichtung, eine Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut und die Weiterführung der Energieaudits unter Aufsicht der E-Control sind die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen.

Das Energieeffizienzgesetzes zielt darauf ab, Energieverbrauchsabsenkungen bei größeren Unternehmen, Energieversorgern und Bundesbehörden zu bewirken. Verpflichtete Unternehmen müssen regelmäßig ein Energieaudit durchführen oder ein Energiemanagementsystem einführen. Insbesondere die Digitalisierung und technologische Innovationen spielen eine zunehmend wichtige Rolle, um die Energieeffizienz weiter zu verbessern.

Folgende Fragen werden u. a. thematisiert:

- Wie bereite ich ein Energieaudit auf Seiten des Unternehmens gut vor?
- Was sind die Klassiker unter den Maßnahmen?
- Wie gestalte ich ein Audit, das auch einen Mehrwert für das Unternehmen hat?

ZUR ANMELDUNG

Diskutieren Sie mit den Friedrich Mühlener und Christoph Göbl von IfEA Institut für Energieausweis GmbH, wie die ambitionierten Anforderungen erreicht werden können.

2. Positiver Bescheid und Umweltverträglichkeit für das Strominfrastrukturprojekt Zentralraum Oberösterreich vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bestätigt

Das Projekt „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“ ist eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte in Oberösterreich und Voraussetzung für die Dekarbonisierung der Stahlproduktion und Grundlage für eine maßgebliche CO₂-Reduktion sowie einer erfolgreichen Energiewende Österreichs.

Nach den positiven UVP-Bescheiden der Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich im März 2023, hat nun auch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 24. Juni in zweiter Instanz die UVP-Genehmigung für den oberösterreichischen Projektteil rechtskräftig bestätigt.

Nächste Schritte

Mit der vorliegenden Bestätigung des positiven UVP-Bescheides durch das BVwG wurde jedoch nicht nur die Umweltverträglichkeit des Projektes noch einmal bestätigt, sondern die Genehmigung in vollem Umfang auch konsumierbar. Als Ersatz für das bestehende, mehr als 70 Jahre alte und den

ENERGIE

zukünftigen Anforderungen nicht mehr entsprechende 110-kV-Netz im Zentralraum Oberösterreich, wird nunmehr ein 220-kV-Versorgungsring errichtet.

3. Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) für einen raschen Ausbau Erneuerbarer

Unumstritten ist, dass mehr Tempo nötig und die Energiewende mit schleppenden Genehmigungsverfahren nicht zu stemmen ist. Auch gibt die Erneuerbaren Richtlinie (RED-III) klare Vorgaben, wie ein Turbo eingebaut werden kann, eine zögerliche Umsetzung hat fatale Folgen für die Energieversorgungssicherheit. Dabei besteht auf nationaler Ebene bereits ein sehr brauchbares Vorbild für eine legislative Umsetzung: Der Gesetzgeber kann aus dem Vollen schöpfen, zeigt doch die letzte große Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2023), die eine umfassende Reform der Genehmigungsverfahren gebracht hat, wie es gehen könnte: Die Vielzahl an neuen Regelungen der Novelle, die auf die Straffung der UVP-Verfahren abzielt, würde auch kleineren Vorhaben unterhalb der UVP-Schwelle guttun. An Ideen mangelt es somit nicht. Worauf also noch warten?

Wie könnte ein wirksames EABG aussehen?

Einerseits wäre es sinnvoll, sämtliche beschleunigenden Regelungen aus dem UVP-G zu übernehmen, wie z.B. ein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (One-Stop-Shop) oder das Investorenservice, die „Zustellfiktion“ beim Genehmigungsbescheid, praktikable Änderungsregelungen, das Fortbetriebsrecht oder das „strukturierte Verfahren“ mit einem fristgebundenen „Einsendeschluss“ für Vorbringen (sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht), ein „Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn, um unnötige Verfahrensschleifen zu vermeiden oder Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen sowie eine einfachere Überwindung der Hürde Landschaftsbild. Auch sollte - wie im UVP-G - die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen erleichtert werden.

Sinnvolle Differenzierung gegenüber UVP-G notwendig

Nicht in allen Regelungen ist das UVP-G ein taugliches Vorbild, da es die Genehmigung besonders großer und damit auswirkungsintensiver Anlagen regelt, während das EABG vorrangig kleinere Vorhaben unterhalb der UVP-Schwelle erfassen soll, die nach einem weniger strengen Maßstab zu beurteilen sind. Abweichungen vom UVP-G sind daher im EABG sachlich gerechtfertigt und im Sinne der Verfahrenseffizienz nötig. So sollten z.B. Auflagefristen gegenüber dem UVP-G verkürzt werden. Weiters sollte Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid keine grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommen, um den Baubeginn eines Vorhabens nicht endlos zu verzögern. Keinen Platz haben in einem Beschleunigungsgesetz Parteistellungen von Umweltorganisationen in Genehmigungsverfahren; sie sind im EABG weder unionsrechtlich noch nach der Aarhus-Konvention erforderlich und würden einen besonders großen Verzögerungsfaktor darstellen.

ENERGIE

„Überragendes öffentliches Interesse“ erleichtert Projekte

Die RED-III-RL (Link) zeigt auch Wege auf, wie man einen besseren Ausgleich mit Artenschutz- und Naturschutzinteressen finden kann. Diese sollten sich in einem EABG wiederfinden. Wesentlich ist vor allem auch die wortdichte Übernahme der Vorgabe aus Artikel 16f der RL, wonach die „Vorhaben der Energiewende“ bei einer Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ stehen, was die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts deutlich erleichtern soll. Die RL hat mit dem 21. Februar 2024 dazu den Mitgliedstaaten eine Frist zur Umsetzung dieser Vorgabe gesetzt, die bereits verstrichen ist. Daraus kann eine Direktwirkung dieser RL-Regelung abgeleitet werden.

4. Der Österreichische Netzinfrastukturplan (ÖNIP): Transformation des österreichischen Energiesystems

Der ÖNIP des BMK beschreibt die Transformation des österreichischen Energiesystems auf dem Weg zur Deckung des Gesamtstromverbrauchs ab 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen und den Pfad zur Klimaneutralität 2040.

Für die Versorgungssicherheit ist ein Hand-in-Hand-Gehen von Erneuerbaren-Ausbau mit dem Netzausbau ein grundlegendes Erfordernis. Aber auch Speicherung und Sektorkopplung müssen berücksichtigt werden, um saisonale Schwankungen kosteneffizient auszugleichen. Eine integrierte Planung, die auf bereits bestehenden Instrumenten wie den aktuellen Netzinfrastukturplanungen auf europäischer Ebene anhand des TYNDP (Ten Year Network Development Plans) und auf nationaler Ebene anhand der Netzentwicklungspläne der Austrian Power Grid AG (APG) und der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜN) sowie anhand des Koordinierten Netzentwicklungsplans und der langfristigen integrierten Planung der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) aufbaut, ist dabei notwendig.

Mit Blick auf das Gesamtenergiesystem unterstützt der Österreichische Netzinfrastukturplan ÖNIP - entsprechend des gesetzlichen Auftrags aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) - die konkreten Netzplanungen von Strom-Übertragungsnetzen, Gasnetzen im Bereich der Fernleitungen und der Netzebenen 1 und 2 sowie die Planung des Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur. Er ist den Netzplanungsaktivitäten der jeweiligen Unternehmen vorgelagert und ergänzt diese auf strategischer Ebene. Seine zusammenschauende Betrachtung trägt dazu bei, dass bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur die spezifischen Wechselwirkungen erkannt und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren bereits in der Planungsphase von Energieinfrastrukturen genutzt werden, beispielsweise bei der Netzeinbindung von Elektrolyseprojekten

Der Umweltbericht

Im Rahmen der Erstellung des ÖNIP wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 95 des EAG (Strategische Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt. Mittels der SUP wurde geprüft, ob und inwieweit sich die geplanten Maßnahmen des ÖNIP voraussichtlich erheblich positiv oder negativ auf einen oder mehrere Umweltbereiche auswirken. Die Ergebnisse dieser

ENERGIE

Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert. Für die Erstellung des Umweltberichts wurde in einem ersten Schritt der Untersuchungsrahmen festgelegt („Scoping“). Dabei wird der Umfang und Detaillierungsgrad der SUP bestimmt.

Das Transition-Szenario

Mit dem Szenario „Transition“ soll aufgezeigt werden, ob bzw. wie das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden kann. Zu einer möglichen Dekarbonisierung des österreichischen Energiesystems im Jahr 2040 wird dargestellt, dass ein Ausstieg aus fossilen Energieträgern und damit eine Transformation des Energiesystems erforderlich ist.

Der ÖNIP

Der vorliegende ÖNIP ist auf einen Planungszeitraum bis 2030 ausgelegt, gibt jedoch auch einen Ausblick auf das Jahr 2040. Da aber Lebensdauer und Nutzung von Infrastruktur auf mehrere Dekaden ausgelegt sind und die Transformation des Energiesystems ein längerfristiges Projekt ist, wird der ÖNIP in weiterer Folge - wie auch im EAG festgelegt - alle fünf Jahre aktualisiert, weiterentwickelt und gegebenenfalls ergänzt. Die Ergebnisse des ÖNIP zeigen hohe zusätzliche Transportbedarfe in der österreichischen Stromübertragungsnetzinfrastruktur sowie die Notwendigkeit zum Umbau des Gas-Fernleitungsnetzes und der Netzebenen 1 und 2. Die österreichische Energieinfrastruktur muss bis 2030 bzw. 2040 umfangreich aus- und umgebaut werden, um den Anforderungen der Energiewende an eine nachhaltig sichere Energieversorgung gerecht werden zu können. Die Herausforderungen für die Strom- und Gasnetze sind verschieden. Während das Gasnetz an einen sinkenden Methanbedarf und an die Anforderungen einer wachsenden Wasserstoff-Wirtschaft sowie zur Hebung der in Österreich vorhandenen Biomethan-Potenziale angepasst werden muss, stehen im Stromnetz die Integration einer signifikant wachsenden erneuerbaren Stromerzeugung und die zunehmende Elektrifizierung des Energieverbrauchs im Vordergrund.

5. Marktbericht über die Entwicklung erneuerbarer Gase

Der Marktbericht der Servicestelle für erneuerbare Gase (SEG) bietet einen detaillierten Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand des Marktes für erneuerbare Gase in Österreich.

[ZUM MARKTBERICHT](#)

Inhalt des Berichts:

Technologischer Stand und Produktion

Die verfügbaren Technologien zur Herstellung von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff werden beschrieben. Der Bericht zeigt, dass die Produktionstechniken weitgehend ausgereift sind, aber vor allem im Bereich der erneuerbaren Wasserstoff-Produktion Lernkurven notwendig sind.

ENERGIE

Kosten und Preisentwicklung

Der Bericht analysiert die aktuellen Gestehungskosten von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff und stellt diese den Marktpreisen für fossile Gase gegenüber. Es werden mittels Sensitivitätsanalysen auch die Einflüsse von verschiedenen Kostenfaktoren auf die Gestehungskosten dargestellt.

Herausforderungen im Marktumfeld

Es werden die wesentlichen Hemmnisse für den Markthochlauf erneuerbarer Gase erörtert. Dazu gehören fehlende rechtliche Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Anreize sowie Herausforderungen im grenzüberschreitenden Handel und in der Infrastruktur.

Zukunftsszenarien und Potenzial

Der Bericht präsentiert sektorübergreifende Szenarien und zeigt auf, dass ein Markthochlauf auf 7,5 TWh bis 2030 möglich ist, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Erneuerbare Gase könnten somit einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 leisten.

6. Transformation der Industrie: Zweite Ausschreibung für Investitionsvorhaben

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus der ersten Ausschreibung 2023 und den Ergebnissen der Diskussionen in mehreren Stakeholder-Workshops, schriftlichen Umfragen sowie der Sitzung einer UFI-Kommissionsarbeitsgruppe am 13.05.2023 wird die zweite Ausschreibung zur „Transformation der Industrie“ für „Industrieprojekte“ und für „Pilot- /Demonstrationsprojekte“ angepasst.

Im Jahr 2024 stehen insgesamt 85 Mio EUR zur Verfügung. Davon sind 70 Mio EUR für Industrieanlagen und 15 Mio EUR für Pilot-/Demoanlagen reserviert. Die Förderung kann bis

zu 80 Prozent der beihilfefähigen Investitionskosten, jedoch maximal 30 Mio EUR je eingereichter Maßnahme betragen.

Die zweite Ausschreibung läuft vom 19.06.-19.09.2024, 14:00 Uhr

- Details: [Transformation der Industrie Ausschreibung Juni 2024 | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/Transformation%20der%20Industrie%20Ausschreibung%20Juni%202024)
- Leitfaden Industrieanlagen: [UFI_2024_06_Leitfaden_TDI_INVEST.pdf \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/UFI_2024_06_Leitfaden_TDI_INVEST.pdf)
- Leitfaden Pilot- und Demonstrationsanlagen: [UFI_2024_06_Leitfaden_TDI_DEMO.pdf \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/UFI_2024_06_Leitfaden_TDI_DEMO.pdf)
- Online-Antrag: [Kommunalkredit Public Consulting \(meinfoerderung.at\)](https://www.meinfoerderung.at/Kommunalkredit%20Public%20Consulting)

ENERGIE

7. FTI-Initiative für die Transformation der Industrie 2024

Mit dieser FTI-Initiative für die Transformation der Industrie sollen technologische Lösungen für die produzierende Industrie entwickelt werden, welche treibhausgasemittierende Technologien und Anlagen ersetzen. Es soll anhand von Vorzeigeprojekten der Nachweis erbracht werden, dass klimaneutrale industrielle Produktion mit Innovationen Made in Austria technisch und wirtschaftlich tragfähig ist. Die gefundenen Lösungen sollen als Modelle für eine breite Umsetzung dienen.

Die folgenden Ausschreibungsschwerpunkte sind in Form von Modulen ausgeschrieben:

1. Modul I: F&E-Projekte (kooperative F&E Projekte, Leitprojekte und Unternehmensprojekte entlang der angeführten Transformationspfade)
2. Modul II: Integrierte Hochinnovative F&E-Projektverbünde für die Entwicklung und Erprobung von Pilot- und Demonstrationsanlagen
3. Modul III: F&E-Einzelunternehmensprojekte zur Begleitung der großtechnischen Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsanlagen gefördert in Kombination mit Transformation der Industrie nach Umweltförderungsgesetz (UFG)
4. Modul IV: Qualifikation von Menschen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI)
5. Modul V: Vorbereitung einer F&E Infrastruktur

WICHTIG: Bei der Einreichung eines Leitprojekts oder von Projektverbünden in Modul II sind Vorgespräche verpflichtend

Vorgespräche Leitprojekte und Projektverbünde - Anmeldung bis spätestens 13.9.2024, letzter Gesprächstermin am 27.9.2024

Details: <https://www.ffg.at/FTI-Tdl-Ausschreibung-2024>

8. Stellungnahme zum EU-Emissionshandel - CCU gemäß ETS-RL

Art 12(3b) der EU-EmissionshandelsRL 2003/87/EG enthält die Grundlage für die Ausnahme von der Verpflichtung Emissionszertifikate abzugeben für Treibhausgasemissionen, die nicht in die Atmosphäre emittiert werden, sondern abgeschieden und dauerhaft in Produkten gebunden werden (CCU).
Wörtlich:

(3b) Für Treibhausgasemissionen, die als abgeschieden und derart dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, dass sie bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, nicht in die Atmosphäre gelangen, entsteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten.

ENERGIE

Angeschlossen nun der Entwurf der Kommission für den delegierten Rechtsakt über die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden.

Bitte um Ihre Stellungnahme bis 12. Juli 2024 an lorenz.steinwender@wkoee.at

[Entwurf](#)

[Anhang](#)

9. Information zum Nationalen Emissionszertifikatehandel (NEHG)

Das Bundesministerium für Finanzen informiert über die neuesten Entwicklungen zum nationalen Emissionszertifikatehandel:

a) Novellierung des NEHG 2022 abrufbar:

Mit 05. Juni 2024 wurde die Novellierung des NEHG im BGBl. I Nr. 60/2024 veröffentlicht. Die neu konsolidierte Fassung NEHG 2022 ist nun im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar.

b) EU - ETS 2 Zugang im NEIS implementiert:

Die Antragsstellung für die Registrierung als Handelsteilnehmer gemäß § 37 EZG 2011 ist für Sie im NEIS seit Ende Mai einsehbar und seit 15. Juni uneingeschränkt nutzbar.

Hingewiesen wird, dass ein Handelsteilnehmer ab 1. Jänner 2025 nur mehr Brennstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr bringen kann, wenn er über eine Genehmigung gemäß § 37 EZG 2011 verfügt. Der Antrag hat vier Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Das gilt auch für all jene Handelsteilnehmer, die bereits im NEIS nach NEHG 2022 registriert sind.

10. Information: EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas im BGBl II Nr. 158/2024

Kürzlich wurde im BGBl II Nr. 158/2024 die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas kundgemacht und seit 18. Juni 2024 in Kraft.

Es werden damit die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von erneuerbarem Gas gemäß den §§ 59, 60 und 61 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) geregelt.

Damit gibt es nunmehr die Förderungsgrundlagen für Anlagen mit Anschluss an das öffentliche Gasnetz (§ 59 EAG) für

1. Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen, und
2. Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas.

ENERGIE

Einige Eckpunkte zur Verordnung:

1. Subsidiär gelten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (§ 1 Abs 4).
2. Die Förderung darf mit den meisten anderen Förderungen nicht kumuliert werden (§ 3 Abs 3).
3. Die Fördercalls beginnen am 2. September 2024 (§ 5):

Technologie	Fördercalls	Fördermittel	Fördersätze[EUR/kW] für brennwertbezogene Leistung
Umrüstung bestehender Biogasanlagen	02.09.2024 – 25.11.2024	15 Mio. Euro	349
Neuerichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas	02.09.2024 – 25.11.2024	25 Mio. Euro	Vergärung 1.203
			Gasifikation 1.298

Anträge sind bei der EAG-Förderabwicklungsstelle elektronisch einzubringen.

4. Der erstmalige Antrag auf Förderung durch Investitionszuschuss ist jedenfalls vor der Inbetriebnahme der zu fördernden Maßnahme einzubringen. Der Beginn der Arbeiten für die zu fördernde Maßnahme darf nicht vor dem 28.07.2021 liegen.
5. Neben vielen anderen Voraussetzungen (wie Rohstoffversorgungs- und Gärrestentsorgungskonzepten sowie Maximaleinsatz bestimmter Rohstoffe) ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Maßgabe des § 6 EAG Voraussetzung für den Investitionszuschuss, die Einhaltung ist stichprobenartig zu überprüfen (§ 8 Abs 2).
6. Für die Umrüstung gilt eine Frist zur Inbetriebnahme von 24 Monaten nach Abschluss des Fördervertrags (§ 60 Abs 6 EAG), für neue Anlagen erneuerbare Gase von 36 Monaten (§ 61 Abs 8 EAG).
7. Zu weiteren Details verweise ich auf die angeschlossene Verordnung. Sollten noch detailliertere Informationen kommen, werde ich diese weiterleiten.

[Verordnung](#)

11. Neues Förderungsangebot „Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung“

Das aktuelle Förderangebot zur Unterstützung von Wärme- und Kälteversorgungsinfrastrukturen ist durch eine Vielzahl an Förderungsbestimmungen geprägt, wodurch es sehr komplex in der Abwicklung

ENERGIE

und nicht sehr transparent für die Förderwerber ist. Weiters sind Kriterien, Zuschläge und Fördersätze in den betroffenen Förderungsbereichen oft sehr unterschiedlich gestaltet.

Das neu gestaltete und ab 1.7.2024 geltende Förderungsangebot zielt daher darauf ab, die Förderungslandschaft zu vereinfachen und gleichzeitig Anreize für Projekte im Bereich Fernwärme und Fernkälte zu schaffen. Es werden bestehende Lücken geschlossen und die neuesten technologischen Entwicklungen berücksichtigt. Durch Zuschläge wird ein Anreizeffekt für den Einsatz von Wärmeerzeugern auf Basis emissionsfreier Wärmequellen sowie die Steigerung der Energieeffizienz in den Wärme- und Kälteversorgungssystemen geschaffen.

Das neue Förderungsangebot ist modular aufgebaut und umfasst folgende vier Hauptbereiche (Verlinkung zu den jeweiligen Informationsblättern):

- [Modul 1 - Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen](#)
- [Modul 2 - Wärme- und Kältenetze](#)
- [Modul 3 - Mikronetze](#)
- [Modul 4 - Optimierung von Wärmeerzeugern und -verteilnetzen](#)

Durch diese Struktur wird die Abwicklung transparenter und die Förderungsanreize für Projekte im Sektor der Wärme- und Kälteversorgung verbessert. Die detaillierten Förderungsbestimmungen sind in den Informationsblättern zu finden, die von der Abwicklungsstelle KPC auf der Website www.umweltfoerderung.at bereitgestellt werden.

Förderungsmittel für Maßnahmen zur gewerblichen Wärme- und Kälteversorgung stehen für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereit. Darüber hinaus können auch Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

Für Förderungsanträge, die vor dem 1.07.2024 eingereicht werden, gelten die aktuellen Förderungsbestimmungen gemäß der Förderungsendseiten:

- [Biomasse - Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung,](#)
- [Geothermieanlagen,](#)
- [Innerbetriebliche Mikronetze,](#)
- [Innovative Nahwärmenetze,](#)
- [Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger,](#)
- [Neubau und Ausbau von Wärmenetzen,](#)
- [Optimierung von Nahwärmeanlagen,](#)
- [Abwärmeauskopplung und Verteilnetze,](#)

ENERGIE

- [Klimafreundliche Fernwärme,](#)
- [Optimierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen und](#)
- [Klimafreundliche Fernkälte](#)

12. E-Mobilitätsförderungen 2024

Für die Förderung der Elektromobilität stehen 114,5 Mio EUR für das Jahr 2024 zur Verfügung.

Förderungsprogramme für Betriebe:

- E-PKW für Betriebe 2024 für soziale Einrichtungen, E-Taxis, E-Carsharing und Fahrschulen (beschränkte Zielgruppe) - [Details.](#)
- Elektro-Leichtfahrzeuge & E-Zweiräder für Betriebe 2024 - [Details.](#)
- E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge für Betriebe 2024 - [Details.](#)
- E-Ladeinfrastruktur für Betriebe 2024 - [Details.](#)
- Große E-Fahrzeuge, Sonderfahrzeuge und E-Ladestellenprojekte - [Details.](#)

13. Anpassungen von UFI-Förderungsbestimmungen

Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

Der bestehende Förderungsbereich „Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe“ wird angepasst und in Abgrenzung zur geplanten Förderung im Rahmen des Erneuerbare Gase Gesetzes um Bestimmungen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff ergänzt.

Künftig werden Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff auf Basis von Biomasse oder durch Elektrolyse bei Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert, sofern der

erzeugte Wasserstoff zumindest zu 80 Prozent innerbetrieblich verwendet wird. Die elektrische

Anlagenleistung muss weniger als 500 kW betragen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von (allenfalls zukünftigen) Einspeisetarifen oder ähnlichem aus nationalen Mitteln wird ausgeschlossen.

Die neuen Förderungsbestimmungen gelten für ab dem 01.07.2024 eingereichte Förderungsfälle.

Klimatisierung und Kühlung für Betriebe

Aktuell werden im Förderungsbereich „Klimatisierung und Kühlung“ Neuanlagen sowie der

ENERGIE

Austausch von Bestandsanlagen mit natürlichen Kältemitteln (CO₂, Ammoniak, Propan, ...) mit einem GWP („Global Warming Potential“) von weniger als 150 gefördert.

Bei der Förderung von Neuanlagen ist eine Referenzanlage zur Feststellung der umweltrelevanten Investitionskosten in Abzug zu bringen. Dafür werden derzeit Anlagen mit GWP bis 2.500 als Referenzanlage herangezogen werden.

Entsprechend der nächsten Stufe im „Phase-Down“-Plan der EU-Verordnung 573/2024 über fluorierte Treibhausgase („F-Gas-Verordnung“), ist das Inverkehrbringen von in sich geschlossenen Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, ab 01.01.2025 nicht mehr zulässig und eine Förderung zur Errichtung solcher Anlagen nicht mehr erforderlich. Die Förderung wird sich daher zukünftig auf Anlagen zur Prozesskälteerzeugung sowie auf den Austausch bzw. die Optimierung bestehender Anlagen beschränken.

Die neuen Förderungsbestimmungen gelten für ab dem 01.07.2024 eingereichte Förderungsfälle.

„Raus aus Öl und Gas“ - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe

Ziel des Förderungsbereiches „Raus aus Öl und Gas“ - Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe“ ist, einen Anreiz für Betriebe zu schaffen, bestehende Produktionsanlagen oder -prozesse auf erneuerbare Energieträger umzurüsten und signifikante Einspareffekte bei der Verdrängung fossiler Energieträger zu erzielen.

Um ein sinnvolles Verhältnis zwischen Umwelteffekt und Verwaltungsaufwand sicherzustellen, wird die für den Förderungsbereich festgelegte Mindestinvestitionssumme von 10.000 EUR auf 30.000 EUR angehoben.

Die neuen Förderungsbestimmungen gelten für ab dem 01.07.2024 eingereichte Förderungsfälle.

14. Information zur Energiekostenpauschale 2

Die Beantragung für die Energiekostenpauschale 2 (für 2023) begann am 20. Juni 2024 und endet am 8. August 2024 12 Uhr. Nähere Infos inkl. Richtlinie auf www.energiekostenpauschale.at.

Vorsicht diese Förderung ist nur für Klein- und Kleinstunternehmen mit einem Mindestjahresumsatz von 10.000 € und einem Höchstjahresumsatz von 400.000 €.

STEUERN UND FINANZEN

1. Schwache Konjunktur verlangt nach Gegenmaßnahmen – Lohnnebenkosten senken und Investitionsoffensive!

Der Aufschwung verschiebt sich weiter nach hinten, prophezeien die Wirtschaftsforscher von Wifo und IHS. 2024 wird Österreichs Wirtschaftsleistung insgesamt stagnieren – das Wifo sagt 0,0 Prozent voraus, das IHS ist zuversichtlicher und prognostiziert ein kleines Plus von 0,3 Prozent. Auch im nächsten Jahr dürfte die Konjunktur nur schleppend anspringen. Industrie und Bauwirtschaft befinden sich weiter in der Rezession, der Privatkonsum dümpelt dahin und die Investitionstätigkeit schrumpft bereits das zweite Jahr in Folge.

Vor diesem Hintergrund tritt die WKOÖ für Entlastungen auf der einen Seite und das Setzen von Impulsen auf der anderen Seite ein. Es braucht niedrigere Lohnnebenkosten, eine Entlastung für alle Unternehmen sowie eine Investitionsprämie. Wenn man Arbeitsplätze, Wohlstand, Betriebsstandorte und -ansiedelungen absichern will, ist vor allem eine Entlastung des Faktors Arbeit durch eine Senkung der Lohnnebenkosten unverzichtbar. Die WKOÖ fordert daher u.a.

- Senkung der Lohnnebenkosten um mindestens 3,7 Prozent
- Familienleistungen aus dem Budget finanzieren
- Geringere Lohn- und Einkommenssteuersätze bei den mittleren Einkommen.

Hohe Arbeitskosten durch weiter steigende Lohnstückkosten (Wifo: +8,2 Prozent) und hohe Energiekosten belasten die internationale Wettbewerbsfähigkeit und erschweren insbesondere den Export. Im internationalen Vergleich haben wir zu hohe Arbeitskosten und eine zu hohe Steuer- und Abgabenquote. Wir müssen dringend diese Belastungen reduzieren, die unsere Betriebe immer stärker unter Druck bringen.

Ganz wichtig ist aus Sicht der WKOÖ, dass das Investieren erleichtert wird und die Investitionstätigkeit quer durch alle Sektoren wieder anspringt. Eine Wiederauflage der erfolgreichen Investitionsprämie von 7 Prozent bzw. 14 Prozent für Digitalisierungs- und Ökologisierungsinvestitionen wäre daher besonders dringend. Zusätzlich gilt es den Investitionsfreibetrag mit einer begünstigten Investitionssumme von mindestens 10 Mio. Euro zu optimieren und Sofortmaßnahmen gegen den teuren Bürokratie-Wahnsinn einzuleiten.

STEUERN UND FINANZEN

2. FAQs zum Mindestbesteuerungsgesetz veröffentlicht

Unter folgendem [Link](#) hat das BMF einen ersten Teil der FAQs zum Mindestbesteuerungsgesetz veröffentlicht. Die Antworten des BMF drehen sich um folgende Themenbereiche:

- Anwendungsbereich (§§ 2 bis 4 MinBestG)
- Safe-Harbours (§§ 52 bis 57 MinBestG)
- Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten (§§ 80, 81 und 84 MinBestG)

Weitere Anfragebeantwortungen werden folgen.

3. Suspendierung des DBA Belarus

Durch Verbalnote vom 27. März 2024 hat die Regierung der Republik Belarus die teilweise Suspendierung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl III Nr. 69/2002 idF BGBl III Nr. 129/2015, ausgesprochen. Mit Wirkung ab 28. Juni 2024 bis 31. Dezember 2026 sind daher die Art. 10, 11 und 13 dieses Abkommens als suspendiert anzusehen.

Nähere Informationen sind in einem Erlass des BMF vom 27.06.2024 unter folgendem [Link](#) abrufbar.

STEUERN UND FINANZEN

4. Nachhaltige ESG-Kennzahlen ermitteln

Nicht nur die Umwelt, sondern auch Unternehmen profitieren durch Nachhaltigkeit. Nachhaltige Unternehmen erzielen neue Umsätze, gewinnen neue Kunden, erhalten leichter Kapital zum Wachstum und sogar Kosten sparen ist möglich.

- Eckpunkte für Ihre Nachhaltigkeitsstrategie (Triple Bottom Line Ansatz)
- Anspruchsgruppen in die Nachhaltigkeitsziele einbinden
- Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bestimmen können, um zu verbessern, was relevant ist
- Überblick: Aktuelle und kommende Standards und gesetzliche Regelungen (CSRD, GRI, SDGs, EU-Taxonomie, ...)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss
- Ermittlung von ökologischen Kennzahlen (Scope 1-2) und Umrechnungsfaktoren
- Praxis-Beispiel zur Ermittlung der THG-Intensität (CO₂ Äquivalent)
- Praktische Problemfelder und Lösungen zur Datenermittlung
- Vereinfachungen, um Bürokratie zu vermeiden und wesentliche Punkte um den organisatorischen Aufwand zu limitieren
- Aktuelle Förderungen für die Umsetzung der Nachhaltigkeit (zB mit Öko-Plus) inkl. Besonderheiten

Termin/Ort: Do, 5.9.2024, 13:00 - 17:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Andreas Gumpetsberger, MBA

Preis: EUR 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/details/2025-9786>

AUSGABE 13 | 2.7.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. „Transformation der Industrie“

2. Ausschreibung geöffnet

Der Start der 2. Ausschreibung zur „Transformation der Industrie“ hat vor Kurzem begonnen.

Die Online-Infoveranstaltung des Klima- und Energiefonds zur "FTI-Initiative für die Transformation der Industrie" am 8. Juli 2024 von 10:00 - 12:00 Uhr bietet eine Möglichkeit, sich darüber zu informieren.

Darin informieren Expert:innen der FFG und KPC insbesondere zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der FTI-Initiative und zusätzlich zur Ausschreibung der Klima- und Transformationsoffensive des BMK allgemein.

Die Möglichkeit zur Anmeldung dazu finden Sie [hier](#).

2. Digital Transformation Forum 2024

Wenn Sie Interesse an Visionen, Innovationen und Zukunftstechnologien zur Digitalen Transformation haben, sind Sie hier genau richtig.

Dieses Forum ist die führende Veranstaltung in Österreich, auf der sich Expert:innen, IT-Lösungsanbieter und Unternehmen treffen. Hier bekommen Sie spannende Best-Practice-Beispiele und Inspirationen zu allem, was die Digitale Transformation betrifft - von KI über Medizininformatik bis hin zu IT-Security und Business-Software.

Der Tag startet mit einem hochkarätigen Panel und inspirierenden Vorträgen. Nachmittags stehen praxisnahe Workshops und die neuesten Start-ups im Fokus.

Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: [Digital Transformation Forum \(biz-up.at\)](#)

TECHNOLOGIE

3. Wie kann die Oberflächenmorphologie die Selektivität in der Elektrokatalyse verändern?

Katalyse spielt eine zentrale Rolle in der chemischen Industrie und beeinflusst zahlreiche Facetten des täglichen Lebens, wie die Erzeugung von Kunststoffen, die Entwicklung von Medikamenten und die Herstellung von Düngemitteln. Heterogene Elektrokatalyse ist sehr wichtig bei der Entwicklung nachhaltigen Energietechnologien, da sie die kohlenstofffreie Produktion von Brennstoffen und Chemikalien durch erneuerbaren Strom ermöglicht. Hier erfordern chemische Transformationen nur milde Bedingungen von Temperatur und Druck, da sie durch den Ladungstransfer an der Fest-Flüssig-Grenzfläche angetrieben werden.

Ein neues, mehrskaliges kinetisches Modell, entwickelt von der Theorieabteilung des Fritz-Haber-Instituts zeigt, wie die Selektivität in der Elektrokatalyse von der Rate des Transports durch den Elektrolyten abhängt und quantifiziert den Einfluss der Dichte katalytisch aktiver Stellen, auch bekannt als Katalysatorrauheit. Trotz seiner Einfachheit kann das Modell eine Reihe von Trends reproduzieren, die in der experimentellen Literatur gefunden wurden.

Dieses Ergebnis demonstriert die Allgemeingültigkeit des vorgeschlagenen Mechanismus und etabliert Rauheit als einen Schlüsselbeschreiber der Katalysatormorphologie über alle relevanten Längenskalen hinweg. Die Einsicht verbessert das grundlegende Verständnis von Reaktionsmechanismen in der Elektrokatalyse und schlägt neue Wege vor, um die Selektivität von Katalysatoren und den Langzeitbetrieb zu optimieren.

TECHNOLOGIE

4. Stärkungsmittel für Graphen

Atomare Schichten wabenförmig angeordneter Kohlenstoffatome gelten als das Supermaterial schlechthin: Dank außergewöhnlich hoher Leitfähigkeit und günstiger mechanischer Eigenschaften soll Graphen biegsame Elektronik, neue Batterietypen sowie innovative Verbundmaterialien, z.B. für Luft- und Raumfahrt, Aufwind bescheren.

Die besondere Leistungsfähigkeit hauchdünner Graphen-Nanolagen bleibt oft auf der Strecke, wenn diese zu Folien zusammengefügt werden, da sie nur durch relativ schwache Wechselwirkungen, vor allem Wasserstoffbrücken, zusammengehalten werden. Ansätze, die mechanischen Eigenschaften von Graphenfolien durch Einbringen stärkerer Wechselwirkungen zu verbessern, waren bisher nur teilweise erfolgreich, so lassen vor allem Dehnbarkeit und Zähigkeit der Folien zu wünschen übrig.

Ein Team von der Jiaotong-Universität Shanghai wählte einen neuartigen Ansatz: Die Quervernetzung von Graphen-Nanolagen über mechanisch verzahnte Moleküle. Deren Bausteine sind nicht chemisch verknüpft, sondern untrennbar räumlich ineinander verschränkt. Die Wahl fiel auf sogenannte Rotaxane: Ein Rotaxan besteht aus einem „Rad“ (großes ringförmiges Molekül), das auf eine „Achse“ (molekulare Kette) „aufgefädelt“ ist. Voluminöse Achsen-Endstücke verhindern das Abfädeln. Das Team konstruierte die Achse so, dass sie eine geladene Gruppe (Ammoniumgruppe) enthält, die das Rad in einer bestimmten Position hält. Sowohl an der Achse als auch am Rad wurde über ein Verbindungsstück je ein molekularer „Anker“ (OH-Gruppe) angeknüpft. Das Graphen wurde zu Graphenoxid oxidiert. Dabei werden verschiedene sauerstoffhaltige Gruppen auf beiden Seiten der Graphenlage gebildet, u.a. Carboxylgruppen, an die die OH-Gruppen binden können (Veresterung). Rad und Achse sorgen so für eine Quervernetzung der Lagen. Anschließend wird das Graphenoxid wieder zu Graphen reduziert.

Werden diese Folien gedehnt oder gebogen, müssen zunächst die Anziehungskräfte zwischen der Ammoniumgruppe der Achse und dem Rad überwunden werden, was die Zugfestigkeit erhöht. Bei weiterer Belastung wird die Achse bis zum „Anschlag“ am Stopper durch das Rad gezogen, die Verbrückung dadurch verlängert und die einzelnen Nanoschichten können gegeneinander gleiten. Die Dehnbarkeit wird so deutlich erhöht.

Flexible Elektroden aus den Graphen-Rotaxan-Folien ließen sich um bis zu 20 Prozent dehnen oder wiederholt biegen, ohne beschädigt zu werden. Dabei blieb ihre hohe elektrische Leitfähigkeit erhalten. Erst bei einer Dehnung von mehr als 23 Prozent kam es zum Bruch. Im Vergleich zu Folien ohne Rotaxane waren die neuen Folien deutlich stärker (247,3 vs 74,8 MPa), dehnbarer (23,6 vs 10,2 Prozent) und zäher (23,9 vs 4,0 MJ/m³).

Ausgabe 13 | 2.7.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Geplante Änderung im OÖ Naturschutzgesetz

Mit Initiativantrag von ÖVP und FPÖ ist vor kurzem die „Öö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024“ in den OÖ Landtag eingebracht worden. Es hat also im Vorfeld keine Begutachtung gegeben. Eine Beschlussfassung im Landtag soll im Juli 2024 erfolgen.

Wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind insbesondere:

- Umsetzung der RED III mittels Implementierung von Regelungen zur Interessensabwägung sowie zur Verfahrensbeschleunigung im Oö. NSchG 2001;
- Adaptierung der Regelung zur Präklusion sowie Schaffung eines Antragsrechts auf Durchführung eines Screenings wegen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/4111 (Aarhus-Konvention) im Oö. NSchG 2001;
- Anpassung der Regelung zur Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001;
- Deregulierung eines Antragserfordernisses im Oö. NSchG 2001;
- Aufnahme einer Kollisionsregel zwischen anzeige- und bewilligungspflichtigen Tatbeständen im Oö. NSchG 2001;
- Verwaltungsvereinfachung durch Schaffung der Möglichkeit der Fristverlängerung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Ausnahmebewilligungen im Oö. NSchG 2001;
- Ausweitung der Beteiligungsregelung nach § 7 Oö. NSchG 2001 auf die Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde;
- Einführung einer Regelung zum rechtmäßigen Bestand für Anlagen der kritischen Infrastruktur im Oö. NSchG 2001;

Den genauen Entwurf finden Sie [hier](#).

Ausgabe 13 | 2.7.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Einreichmöglichkeit zur Förderung von Rücknahmeautomaten für alle Rücknahmeverpflichteten nach EinwegpfandVO nun möglich

Mit Initiativantrag von ÖVP und FPÖ ist vor kurzem die „2. OÖ Bauordnungsnovelle 2024“ in den OÖ Landtag eingebracht worden. Es hat also im Vorfeld keine Begutachtung gegeben. Eine Beschlussfassung im Landtag soll im Juli 2024 erfolgen.

Hintergrund: Es geht um die Umsetzung der verfahrensbeschleunigenden Vorgaben der EU-RED-III-RL, die laut Initiativantrag bis 01.07.2024 umzusetzen ist. Inhaltlich geht es um die baurechtliche Genehmigungsfreistellung für PV-, Windkraft-Anlagen sowie thermische Solaranlagen, die weder unter das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz noch unter die Bestimmungen des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 fallen.

Den genauen Entwurf finden Sie [hier](#).

3. Aktualisierte „EU Green Deal Monitoring“ Übersicht der Bundessparte Industrie

Die Bundessparte Industrie stellt eine Übersicht zu relevanten Dossiers des Green Deals der Europäischen Union zur Verfügung. Dieses wurde vor kurzem aktualisiert und kann [hier](#) abgerufen werden.

Ausgabe 13 | 2.7.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. AEV Getränke

Die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen zu Brauereien, alkoholische Getränke und Erfrischungsgetränke werden in einer Abwasseremissionsverordnung Getränke vereint. Es werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM - Food, Drink, Milk), die mit Durchführungsbeschluss 2019/2031 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt.

Die AEV Getränke wurde am 18. Juni 2024 kundgemacht und tritt mit 19. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung außer Kraft.

In den Übergangsbestimmungen (§ 5 Abs. 2) sind für bestehende IE-Richtlinien-Anlagen Anpassungspflichten normiert. Bei anderen Anlagen ist eine Anpassungspflicht nur dann gegeben, wenn bislang noch keine Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde.

Von der Verordnung betroffen sind alle Betriebe der Nahrungs- und Futtermittelherstellung.

Links zur Verordnung und vielen weiteren Informationen im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

5. Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind von der Kommission Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festzulegen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung sind diese Klassen in harmonisierten Normen zu verwenden.

Im Anhang der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2024/1681](#) werden die aufgeführten Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten festgelegt. Die Verordnung tritt am 3.7.2024 in Kraft.

Die Entscheidung 2000/367/EG wird aufgehoben.

Weitere Infos und Links finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ausgabe 13 | 2.7.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

6. Meldung von gefährlichen Gemischen: Übergangsfrist läuft mit 31.12.2024 aus

Ab 1. Jänner 2025 müssen alle am Markt befindlichen gefährlichen Gemische gemäß Artikel 45 der CLP-Verordnung im PCN-Format gemeldet werden.

Mit diesem Stichtag werden alle Meldungen für gefährliche Gemische (gesundheitliche Wirkung oder physikalische Eigenschaft), die im nationalen Format erstellt wurden, ungültig!

Ab 1.1.2025 muss die Produktmitteilung im PCN-Format vorliegen, damit das gefährliche Produkt vermarktbar bleibt.

Details und weitere Infos in den [Umweltnews](#) auf wko.at

7. Zur Erinnerung: Neue Grenzwerte ab 1.1.2025 bei Feuerungsanlagen > 5 MW

Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW müssen den in Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - Anlage 2 genannten Grenzwerten bis spätestens 1. Jänner 2025 entsprechen.

Details siehe [Umweltnews](#) auf wko.at

8. Änderungen VbF 2023 - Webinar-Mitschnitt und Präsentationsunterlagen online verfügbar

Die Änderungen durch die Novelle der Verordnung brennbare Flüssigkeiten BGBl. II Nr. 141/2024 wurden im Webinar am 19.6.2025 ausführlich behandelt.

Für alle, die am Webinar nicht teilnehmen konnten, stehen auf wko.at nun der Mitschnitt zum Webinar und die Präsentationsunterlagen online zur Verfügung: [Webinar „Änderungen der VbF 2023 - Neuerungen ab 1. Juli 2024“](#) vom 19.6.2024.

Ausgabe 13 | 2.7.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Begutachtung: 5. Sanierungsprogramm Fließgewässer

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Verordnung, mit der ein 5. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, zur Begutachtung vorgelegt.

Damit sollen Vorgaben des [3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans](#) bzw. der [NGP-VO](#) in Oberösterreich umgesetzt werden. Als Sanierungsfrist ist der 22. Dezember 2027 vorgegeben. Eine Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß [§ 33d Abs. 4 WRG](#) ist möglich. Bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sind Sanierungsprojekte zur Umsetzung dieser Ziele des NGP 2021 zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen.

Sanierungsprojekte haben Wasserberechtigte zur Ausleitung von Restwasser im ausgewiesenen Sanierungsgebiet (siehe Anlage - Einzugsgebiet > 10 km²) vorzulegen.

Die Wasserberechtigten haben ganzjährig und dauerhaft am Ausleitungsbauwerk Restwasser abzugeben:

- mindestens die Hälfte des mittleren Jahresniederwasserabflusses (MJNQt) des Gewässers oder
- mindestens ein Drittel von MJNQT bei Gewässern mit einer Mindestwasserführung über 1 m³/s,

wobei dabei der niedrigste (kleinste) Tagesmittelabfluss des Gewässers (NQ_t) nicht unterschritten werden darf.

Im Einzelfall kann unter genannten Umständen wie kurze Restwasserstrecken (bis 100 m) bzw. bei langfristiger Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten von den Anforderungen zur Restwasserabgabe abgewichen werden.

Eine Übersicht über die Wasserkörper mit Ausleitungsstrecken, die zur Abgabe von Dotationswasser genannt sind, die Begutachtungsunterlagen sowie zahlreiche Links zu weiteren Infos finden sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **2. August 2024** an das Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.